

Satzung des Hochschullehrernachwuchses (HLN) der Fakultät für Chemie und Biochemie der Ruhr-Universität Bochum

§ 1 Ziele des HLN

Der Hochschullehrernachwuchs (HLN) Chemie und Biochemie versteht sich als die Interessenvertretung der Nachwuchswissenschaftler/innen der Fakultät für Chemie und Biochemie. Er vertritt deren Belange gegenüber der Fakultät und der Universität, nimmt Stellung zu den sie betreffenden hochschul- und forschungspolitischen Angelegenheiten und engagiert sich für die Vernetzung mit jungen Wissenschaftler/innen/ anderer Einrichtungen.

§ 2 Mitglieder des HLN

Mitglieder des HLN können alle promovierten Mitarbeiter/innen der Fakultät für Chemie und Biochemie werden, die nachweislich eine Karriere als Hochschullehrer/in anstreben. Dazu gehören insbesondere Habilitierte und Juniorprofessor/inn/en sowie Habilitand/inn/en und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die durch Habilitations- oder vergleichbare Stipendien (zum Beispiel Emmy-Noether- oder Liebig-Programm) gefördert werden, an der Lehre beteiligt sind und eigenständig Forschung betreiben und publizieren. Dabei ist die unterschiedliche Fachkultur der verschiedenen Teilgebiete der Chemie und Biochemie zu berücksichtigen. Nicht Mitglieder des HLN werden können Postdoktorand/inn/en sowie permanente W2- und W3-Professor/inn/en.

§ 3 Aufnahme in den HLN

Alle Personen die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen, können auf formlosen Antrag, der an den Sprecher zu richten ist, durch Beschluß des HLN mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder aufgenommen werden. Die Liste der Mitglieder wird auf der HLN-Webseite veröffentlicht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im HLN endet a) wenn das Mitglied gegenüber dem HLN schriftlich seinen Austritt erklärt, b) das Mitglied die RUB dauerhaft verlässt oder c) eine permanente Professur an der RUB angetreten wird.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Entscheidungsgremium des HLN. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zum Ende des Wintersemesters zusammen, ansonsten nach Bedarf. Zur Mitgliederversammlung ist zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per eMail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen. Für alle Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden HLN-Mitglieder. Im Verhinderungsfall können Mitglieder ihr Votum auch vorab schriftlich abgeben. Alternativ kann eine Entscheidung auch im Umlaufverfahren per eMail herbeigeführt werden. Der entsprechende Beschlußvorschlag ist den Mitgliedern mindestens eine Woche im Voraus zuzusenden und mit einer Abstimmungsfrist zu versehen. Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses einer Mitgliederversammlung.

§ 6 Sprecherin/Sprecher und Stellvertreterin/Stellvertreter

Die HLN-Mitglieder wählen aus ihrer Mitte auf der Mitgliederversammlung jeweils eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in für eine Amtszeit von 12 Monaten. Eine Kandidatur ist auch in Abwesenheit möglich, es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden HLN-Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Sprecher/die Sprecherin und sein/ihre Stellvertreter/in vertreten den HLN gegenüber der Fakultät und der Universität sowie nach außen. Alle über das laufende Geschäft hinausgehenden Angelegenheiten sollen der Sprecher/die Sprecherin in einer Mitgliederversammlung bzw. im Umlaufverfahren mit den HLN-Mitgliedern abstimmen. Entscheidungen des Sprechers/der Sprecherin können durch Entscheid einer Mitgliederversammlung jederzeit revidiert werden. Scheidet der Sprecher/die Sprecherin oder sein/ihr Stellvertreter/in vor Ende der Amtszeit aus oder erklärt seinen/ihren Rücktritt so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und für den Rest der laufenden Amtszeit ein Ersatz zu wählen.

§ 7 HLN-Kolloquium

Neben der Interessenvertretung des Hochschullehrernachwuchses ist die Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit jungen Wissenschaftler/inne/n anderer Einrichtungen ein wesentliches Aufgabenfeld des HLN. Dazu organisiert der HLN eine regelmäßige, öffentliche, interdisziplinäre Vortragsreihe, das HLN-Kolloquium, zu dem insbesondere Nachwuchswissenschaftler/innen aus dem In- und Ausland eingeladen werden. Außerdem sollen an einem Termin im Semester bei Interesse auch Mitglieder des HLN selbst Gelegenheit erhalten, ihre wissenschaftlichen Arbeiten der Fakultät vorzustellen. Das Vortragsprogramm wird von den HLN-Mitgliedern zusammengestellt und beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Beschluß der HLN-Mitgliederversammlung am 14.1.2010 in Kraft getreten.

Dr. Jörg Behler
Dr. Michael Bron
JunProf. Dr. Anjana Devi
Dr. Ulrich Schatzschneider
Dr. Rochus Schmid
PD Dr. Sabine Seisel
Dr. Michael Seitz
Dr. Andre van Veen
Dr. Yuemin Wang